



- 10.5 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.**
- 10.6 Pflanzvorschl. Bäume**
 Pflanzung von Acer platanoides, in Arten und Sorten, entlang der inneren Erschließung. Anpflanzung von Obstbäumen (Zwetschge, Birne, Apfel, Walnuß) auf der Flur-Nr. 1468 bzw. von Quercus robur (Stiel-Eiche) entlang dem südlich angrenzenden Kreuter Weg.
 Pflanzung von kleinen Obstgehölzen, in Arten und Sorten, (Malus, Pyrus) entlang der Zufahrtsstraße zum Wohngebiet
- 11. Ver- und Entsorgungsleitungen, nachrichtlich übernommen**
- 11.1 Hochspannungsfreileitung 10kV und 110kV, mit Schutzzone**
- 11.2 Mittelspannungsleitung unterirdisch, mit Schutzzone**
- 11.3 Stromleitung für Straßenbeleuchtung, Hausanschlüsse, Steuerkabel**
- 11.4 Gasleitung**
- 11.5 Trinkwasserleitung**
- 12. Immissionsschutz**
- 12.1 Schallschutzwand 4,50m Höhe**
- 12.2 Schallschutz Geräuschkontingentierung**
 Um die Immissionsrichtwerte der DIN 18005 von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts für allgemeine Wohnbebauung einzuhalten, dürfen die folgenden Emissionskontingente nicht überschritten werden. Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgenden Emissionskontingente nach DIN 45691 weder tags (6.00 Uhr bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) überschreiten.
- | Name | Emissionskontingent / dB(A) | | Fläche / 10 ³ m ² |
|------|-----------------------------|-------|---|
| | Tag | Nacht | |
| TF1 | 55 | 39 | 5.4 |
| TF2 | 60 | 43 | 13.5 |
- Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen die festgesetzten Emissionskontingente nicht überschreiten. Dazu ist beim Antrag auf Genehmigung bzw. auf Genehmigungsfreistellung von jedem anzusiedelnden Betrieb anhand schalltechnischer Gutachten auf der Grundlage der Beurteilungsvorschrift „Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA Lärm) vom 26.08.1998 nachzuweisen, dass die jeweiligen Immissionskontingente nach DIN 45691:2006-12, die sich aus den festgesetzten Emissionskontingenten, für die entsprechenden Teilflächen ergeben, an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. Die Gutachten sind zusammen mit dem Bauantrag unaufgefordert vorzulegen.
 Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten das jeweilige Immissionskontingent nach DIN 45691:2006-12 nicht überschreitet. Dabei ist auch die Relevanzgrenze nach Kap. 5 der DIN 45691:2006-12 zu beachten.

C Inkrafttreten
 Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im gemeinsamen Amtsblatt des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und der Großen Kreisstadt Neuburg a. d. Donau in Kraft.

Neuburg a. d. Donau, 21.02.2013
 Stadt Neuburg a. d. Donau
 Dr. Gröhling
 Oberbürgermeister

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss:
am: 18.01.2012 Nr.: 6/2012
- Bekanntmachung
am: 08.02.2012 Nr.: 5
- Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB:
vom: 28.06.2012 bis 27.07.2012
- Bekanntmachung
am: 27.06.2012 Nr. 22
- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:
vom: 24.08.2012 bis 25.09.2012
- Bekanntmachung
am: 15.08.2012 Nr. 28
- Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB:
am: 02.10.2012 Nr. 125/2012
- Bekanntmachung des Bebauungsplanes nach § 10 Abs. 3 BauGB
am: 27.02.2013 Nr. 9
- Der Bebauungsplan ist hiermit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und § 215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Neuburg a. d. Donau, 21.02.2013
 Stadt Neuburg a. d. Donau
 Dr. Gröhling
 Oberbürgermeister

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 1-58 "Neuburg West" Teilfläche 2

Die Große Kreisstadt Neuburg a. d. Donau erlässt gemäß § 2 Abs. 1 und § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 3316), Art. 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. v. 26.07.1997 (GVBl. I S. 344, BayRS 2020-1-1-I), Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. Nr. 18 vom 24.08.2007, S. 588 ff.) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. v. 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), der Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanZ 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 91 S. 58) folgende Satzung:

A: Festsetzungen

- Geltungsbereich**
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
- Art der baulichen Nutzung**
 - Allgemeines Wohngebiet**
Zulässig sind Wohngebäude. Die in § 4 Abs. 3 Bau NVO aufgelisteten Anlagen sind nicht zulässig. Weiterhin sind fernmeldetechnische und sonstige gewerblichen Nebenanlagen ohne Hauptnutzung ausgeschlossen.
 - Gewerbegebiet**
Nicht zulässig sind Vergnügungstätten. § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung**
 - Grundflächenzahl (GRZ)**
Grundfläche von Stellplätzen und Stauräumen mit sickerfähigem Belag (siehe 8.1) wird nur zur Hälfte in die überbaubare Fläche eingerechnet.
Anzahl der Vollgeschosse
 - E+D+E+VIII**
maximale Wandhöhe
 - WH**
maximale Firsthöhe
 - FH**
maximale Firsthöhe
 - O**
offene Bauweise
Es gelten die Abstandsflächen nach Art. 6 und 7 BayBO.

WA1: Satteldach (SD), Pultdach (PD), WA2: Satteldach (SD)
 GE: Flachdach (begrünt/Photovoltaik)

DN
Dachneigung

←
zulässige Hauptfrischrichtung

Abgrenzung von Teilflächen für unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung

4. Überbaubare Fläche

4.1 Baugrenze

5. Garagen und Stellplätze
 GA Garagen GST Gemeinschaftstellplätze

5.1 Umgrenzung von Flächen für Garagen und Stellplätze

5.2 Je Wohneinheit sind mindestens zwei Stellplätze zur errichten. Stauräume von Garagen werden dabei anerkannt

5.3 Zusammengebaute Grenzgaragen müssen gleiche First- und Traufhöhen und gleiches Einfahrtsniveau aufweisen.

6. Einfriedungen

6.1 Straßenseitige Einfriedungen dürfen eine Gesamthöhe von 1,20m, Einfriedungen an den übrigen Grundstücksgrenzen 2,00m nach BayBO nicht überschreiten.

6.2 Als straßenseitige Einfriedungen (auch von der Grundstücksgrenze abgesetzte) sind Mauern und jegliche Art geschlossener, blickdichter Zäune unzulässig.

6.3 Durchgehende Betonsockel sind an allen Grundstücksgrenzen untersagt. Lediglich Punktfundamente für Zaunpfosten sind erlaubt.

7. Geländeoberfläche

7.1 Geländeauffüllung: Eventuelle Geländeauffüllungen dürfen maximal bis auf Höhe der nächstgelegenen Straßenoberkante erfolgen. Für Geländeauffüllungen darf nur inertes Material (bspw. Aushubmaterial) verwendet werden, von dem keine Grundwassergefährdung ausgehen kann. Auf den ortsrandsseitigen Grundstücken dürfen Geländeauffüllungen nur bis zu den zur Straße nächstgelegenen Wohngebäudefassaden erfolgen. Ab diesen Seiten ist das Gelände abzuböschern und muss spätestens an der Grundstücksgrenze zum Ortsrand das ursprüngliche Gelände erreicht haben.

7.2 Geländemodellierung: Eventuelle Geländemodellierungen müssen so vorgenommen werden, dass Nachbargrundstücke durch das anfallende Niederschlagswasser nicht negativ beeinträchtigt werden.

8. Grundwasserschutz

8.1 Sämtliche Bodenbefestigungen aus Stellplatzflächen sind in sickerfähiger Ausführung (wassergebundene Decke, Kies-, Schotterwege, Rasengittersteine, Pflaster mit breiten Rasenfugen usw.) herzustellen.

8.2 Das von Dachflächen anfallende unverschmutzte Regenwasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und, falls es die Untergrundbeschaffenheit zulässt, ganz zu versickern oder der Brauchwassernutzung zuzuführen.

8.3 Das Oberflächenwasser ist auf dem eigenen Grundstück zurückzuhalten und zu versickern sowie gegebenenfalls dem Brauchwasser zuzuführen.

9. Verkehrsflächen

9.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie

9.3 Öffentlicher Geh- und Radweg

9.4 Private Parkfläche
Pkw-Stellplätze

9.5 Unmittelbare Zugänge und Zufahrten
Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der Bundesstraße 16 sind nicht zulässig.

10. Grünflächen

10.1 Grünordnung allgemein
Ziel der Grünordnung ist die Durchgrünung der Bauflächen sowie die Einbindung des Baugebietes in den vorhandenen Landschaftsraum.
Im allgemeinen Wohngebiet ist je angefangene 400m² Baugrundstücksfläche auf dem Baugrundstück ein standortheimischer Laubbäum als Hochstamm zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Nadelgehölze sind nicht zulässig. Bei der Pflanzung von Hecken und Bäumen sind die gesetzlich festgeschriebenen Mindestabstände zu Nachbargrundstücken einzuhalten.
Für die Bepflanzung der Ausgleichsflächen sind standortgerechte Arten der potentiell natürlichen Vegetation sowie - soweit vorhanden - autochthones Pflanzgut zu verwenden. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

10.2 Öffentliche Grünflächen
Kinderspielfeld

10.3 Private Grünflächen

10.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.

12.3 nachrichtliche Übernahme Zone C des Lärmschutzbereichs für den Flugplatz Neuburg/Zell
 Grenze Fluglärmschutzbereich Ca
 Aufgrund der Lage in der Fluglärmschutzbereich Ca müssen Außentüren von Wohngebäuden ein bewertetes Gesamtschallschuttmass von mind. 35 dB aufweisen.
 Fenster der Schlaf- und Kinderzimmer müssen mind. den Anforderungen der Schallschutzklasse 3 entsprechen (VDI-Richtlinie 2719 "Schallschuttmass von Fenstern")

13. Sonstige Planzeichen

--- vorgeschlagene Grundstücksgrenze

□ vorgeschlagene Gebäudekanten

--- Anbauverbotszone

□ Teilflächen Lärmkontingent

B. Hinweise

1. Bodendenkmäler
 Im Planungsgebiet ist mit Bodendenkmälern zu rechnen.
 Vor Beginn der Erdarbeiten ist daher das Landesamt für Denkmalpflege hinzuzuziehen (Art. 7 DSchG). Bodendenkmäler, die bei der Verwirklichung des Vorhabens zutage kommen, unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG.

2. Brauchwassernutzung
 Bei Brauchwassernutzung besteht gemäß § 12 Abs. 3 Trinkwasserverordnung 2011 Anzeigepflicht

3. Landwirtschaft
 Bedingt durch die Ortsrandlage ist bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit den üblichen Lärm- und Geruchsmissionen auch nachts und an den Wochenenden zu rechnen.

4. Regenerativer Energien
 Die Nutzung von regenerativen Energien, wie Photovoltaikanlagen, wird empfohlen, insofern sie dieselbe Dachneigung aufweisen. Freistehende Anlagen sind unzulässig.

Stadt Neuburg an der Donau

Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 1-58
 "Neuburg West" Teilfläche 2

Maßstab: 1 : 1.000
 Kartengrundlage: Digitalis Flurkarte

Planfertiger: Wolfgang Weinzierl
 Wolfgang Weinzierl
 Landschaftsarchitekten GmbH
 Poststraße 10 - 85051 Ingolstadt
 Tel.: 0841 96641-0 - Fax: 0841 96641-25
 E-Mail: info@weinzierl-la.de

bearbeitet von Spiessner, Semmler
 gezeichnet Haas, Reif, Semmler
 Datum: 12.06.2012, 31.07.2012, 02.10.2012
 Plan-Nr.: A246_107-01
 LV246_ND_Maschinenring_Zugl_107_Bebauungsplan.dwg/01

Regine Berni Dipl.-Ing. (FH)

Neuburg an der Donau, den 02.10.2012